

Vereinbarung zum Mindestlohngesetz

Seit dem 01.01.2015 ist das Gesetz zur Regelung des allgemeinen Mindestlohns (MiLoG) in Kraft.

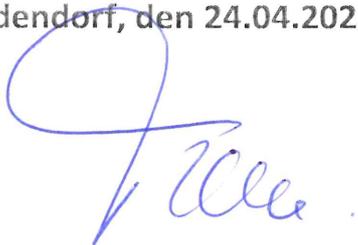
Wir erklären hiermit, dass uns die Bestimmungen des MiLoG vollumfänglich bekannt sind und wir unseren Mitarbeitern ein Arbeitsentgelt, nicht unter dem aktuellen Satz nach § 1 MiLoG zahlen.

Sollten wir Nachunternehmer einsetzen, verpflichten wir diesen entsprechend im Sinne des MiLoG.

Wir verpflichten uns, für den Fall eines möglichen Gesetzesverstößes im Sinne des MiLoG, unsere Auftraggeber vollumfänglich von Ansprüchen Dritter freizustellen.

Sollten gegen unsere Auftraggeber, insbesondere nach §13 MiLoG Ansprüche geltend gemacht werden, so stehen wir für mögliche Nachzahlungen sowie Sozialversicherungsbeiträge und Bußgelder ein.

Gudendorf, den 24.04.2020



Ulf Thomsen